

## Inhalt

<b>Hinweis des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 04.03.2021, Az.: 11 U 90/18</b> .....	2
(Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch - § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog – Störereigenschaft; Schäden durch Löschwasser)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2020, Az. V ZR 193/19</b> .....	4
(Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch - § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog – Störereigenschaft bei einem Mieter)	
<b>Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 19.03.2021, Az. 9 O 802/17</b> .....	5
(§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog – Störereigenschaft bei Lagerung von Feuerwerkskörpern und durch Duldung der Lagerung)	
<b>Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13.10.2020, Az. VI ZR 472/18</b> .....	6
(§ 7 Abs. 1 StVG - auch ein Kühlschrank in einem Wohnmobil ist eine Betriebseinrichtung)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2020, Az. VI ZR 158/19</b> .....	7
(§ 7 Abs. 1 StVG - auch Komfortfunktionen eines Fahrzeugs können aufgrund von Defekten eine Gefahr für Dritte darstellen)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2020, Az. VI ZR 374/19</b> .....	8
(§ 7 Abs. 1 StVG - Schaden auf einem Privatgelände; schadenverursachendes Fahrzeug in der Obhut des Geschädigten)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2020, Az. VI ZR 319/18</b> .....	9
(§ 7 Abs. 1 StVG – der Betriebszustand eines Fahrzeugs ist nicht entscheidend, wenn eine Betriebseinrichtung den Schaden verursacht hat)	
<b>Hinweis des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19.03.2021, Az. 19 O 7918/18</b> .....	10
(vertragliche Nebenpflichtverletzung eines Schornsteinfegers im Rahmen von Kehrarbeiten)	
<b>Urteil des Amtsgerichts Reutlingen vom 26.03.2021, Az. 5 C 1144/20</b> .....	11
(Anscheinsbeweis nach Demontage einer Küchenzeile und Austritt von Wasser aus einem Eckventil)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.02.2021, Az. VI ZR 21/20</b> .....	12
(Umfang der deliktischen Haftung wegen einer fehlerhaften Werkleistung bei Errichtung eines Gebäudes)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.11.2020, Az. III ZR 134/19</b> .....	13
(Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden bei fehlender Rückstausicherung)	

## Hinweis des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 04.03.2021, Az.: 11 U 90/18

### Die Entscheidung:

Der Gebäudeversicherer führte nach einem Brand in dem teilweise vermieteten Nachbargebäude gegenüber der Eigentümerin des Nachbargebäudes den Regress aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog durch. Ursache des Brandes war die veraltete Elektrik des Nachbargebäudes.

Das Landgericht Neuruppin hatte die Beklagte dem Grunde nach verurteilt. In 2. Instanz wandte die beklagte Nachbarin ein, dass eine Störereigenschaft nicht alleine aus dem Eigentum oder Besitz an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht, folgt. Sie berief sich auf eine eingeschränkte Verantwortlichkeit des Eigentümers für Handlungen des Mieters und verwies auf ein Urteil des BGH vom 18.12.2020, V ZR 193/19.

Der Senat wies darauf hin, dass der BGH durch die von der Beklagten zitierte Entscheidung seine ständige Rechtsprechung nicht ändert, vielmehr stellt die Entscheidung eine Fortschreibung dieser Rechtsprechung dar. Aus dem Urteil ergibt sich keine maßgebliche Stärkung der Eigentümerstellung im Verhältnis zum Nachbar bei Vermietung, weil der Vermieter nicht mehr einschränkungslos als Störer angesehen wird.

Die Störereigenschaft folgt nicht allein aus dem Eigentum oder Besitz an einem Grundstück, von dem die Beeinträchtigung ausgeht. Erforderlich ist, dass die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers zurückgeht.

Die Eigenschaft als mittelbarer Handlungsstörer resultiert aus der Tatsache, dass der Eigentümer dem Mieter den Gebrauch seiner Sache mit der Erlaubnis zu störenden Handlungen überlassen hat oder es unterlässt, ihn von einem fremden Eigentum beeinträchtigenden Gebrauch abzuhalten.

Entscheidend ist, ob der Grundstückseigentümer für den

gefahrenträchtigen Zustand seines Grundstücks verantwortlich ist, also zurechenbar den störenden Zustand herbeigeführt hat.

Der Senat blieb somit bei seiner Einschätzung, dass die Beklagte gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog für den Schaden am Nachbargebäude haftet und verwies hierbei auf den vorhergehenden Beschluss vom 24.06.2020, mit dem die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren zurückgewiesen wurde.

In dem vorgenannten Beschluss hatte der Senat ausgeführt:

*„Vom Grundstück der Beklagten sind im Rahmen privatrechtlicher Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf das Grundstück der bei der Klägerin feuerversicherten Eigentümerin des Nachbargrundstücks ausgegangen, die diese nicht dulden musste, aus besonderen Gründen jedoch nicht gemäß § 1004 Abs. 1, § 862 Abs. 1 BGB unterbinden konnte.*

*Die Eigentümerin des benachbarten Grundstücks hat dadurch auch Nachteile erlitten, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Brand auf ein fremdes Grundstück übergreift, da der Nachbar die*

*Gefahr in aller Regel nicht erkennen und die Einwirkungen auf sein Grundstück daher nicht rechtzeitig abwehren kann (BGH, Urteil vom 9.2.2018, V ZR 311/16, Rn. 5).*

*Das gilt auch dann, wenn - wie hier - zwar glücklicherweise der Brand auf Grund von Löschmaßnahmen der Feuerwehr nicht auf das fremde Grundstück übergreifen hat, jedoch dieses Grundstück respektive das aufstehende Haus durch Feuerlöschmaßnahmen, insbesondere durch Löschwasser, in Mitleidenschaft gezogen worden sind. ➔*

...  
Entscheidend ist, ob es jeweils Sachgründe gibt, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen. Dies ist dann zu bejahen, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Einwirkung ausgeht, eine „Sicherungspflicht“, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen, ergibt (BGH, a.a.O., Rn. 7).  
Mit der Sicherungspflicht ist allerdings nicht eine Sorgfaltspflicht im schuldrechtlichen Sinne gemeint, die, um einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch zu begründen, von dem Grundstückseigentümer oder -besitzer verletzt worden sein muss. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Grundstückseigentümer oder -besitzer nach wertender Betrachtung für den gefahrenträchtigen Zustand seines Grundstücks verantwortlich ist, er also zurechenbar den störenden Zustand herbeigeführt hat. Wesentliche Zurechnungskriterien sind dabei u.a. die Veranlassung, die Gefahrenbeherrschung oder die Vorteilsziehung (BGH, a.a.O., Rn. 8). Sachgründe, die es rechtfertigen, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen und ihn damit als Störer zu qualifizieren, hat der BGH etwa bejaht, wenn ein Haus infolge eines technischen Defekts seiner elektrischen Geräte oder Leitungen in Brand gerät (Urteil vom 11.6.1999, V ZR

377/98; Urteil vom 1.2.2008, V ZR 47/07) oder Wasser infolge eines Rohrbruchs auf das Nachbargrundstück gelangt (Urteil vom 30.5.2003, V ZR 37/02). Hierdurch verursachte Störungen stellen kein allgemeines Risiko dar, das sich - wie etwa ein Blitzschlag - ebenso gut bei dem Haus des Nachbarn hätte verwirklichen können und dessen Auswirkungen von dem jeweils Betroffenen selbst zu tragen sind. Auch wenn konkret kein Anlass für ein vorbeugendes Tätigwerden bestanden haben mag, beruhen sie auf Umständen, auf die grundsätzlich der Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, und nur dieser, Einfluss nehmen konnte (BGH, Urteil vom 9.2.2018, V ZR 311/16, Rn. 8).“

#### Die Praxisrelevanz:

Der Senat hat zutreffend festgestellt, dass nicht nur die direkten Folgen des Brandes (Feuer, Hitze, Rauch, Ruß) eine Haftung aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog begründen können, sondern auch eine Verursachung des Schadens bei dem Nachbarn durch Löschwasser.  
Beruht der Brand auf einer veralteten Elektrik des teilweise vermieteten Nachbargebäudes, kann auch dessen Eigentümer Störer i.S.d. § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog sein.

### Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2020, Az. V ZR 193/19

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin war Gebäudeversicherer einer an einen Gastronomiebetrieb vermieteten Gewerbeinheit. Die darüber befindliche Gewerbeinheit des Beklagten wurde von diesem an eine Zahnarztpraxis vermietet. Die beiden Wohnungseinheiten waren eigentumsrechtlich separiert.

Am 21.12.2009 brach in der Zahnarztpraxis bei Außentemperaturen von -20°C eine Kaltwasserleitung. Das dabei bestimmungswidrig ausgetretene Leitungswasser beschädigte die darunter gelegene Gastronomieeinheit. Der Beklagte trug im Rahmen des Prozesses vor, der Zahnarzt habe die Praxis nicht beheizt und sei daher verantwortlich.

Die Klägerin verlangte von dem Eigentümer der Gewerbeinheit der Zahnarztpraxis Schadensersatz aus dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs.2 S.2 BGB analog.

Fraglich war insoweit, ob der Eigentümer vorliegend überhaupt Störer war.

Die Störereigenschaft begründet sich dabei nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht allein aus dem Eigentum oder Besitz an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht. Erforderlich ist vielmehr, dass die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers zurückgeht.

Hieran anknüpfend ging sowohl die Klägerin als auch das Berufungsgericht davon aus, das den Beklagten jedenfalls mittelbar auch Verkehrssicherungspflichten zur

Sicherung der Gefahr Leitungswasser treffen und dieser daher durch den Rohrbruch Zustandsstörer wird.

Dieser Auffassung folgte der BGH jedoch nicht. So nahm dieser vielmehr in den Blick, dass auch eine ausschließliche Verantwortlichkeit des Mieters wegen der fehlenden Beheizung der Räume vorliegen könnte. Dies hätte den Ausschluss der Verantwortlichkeit des Eigentümers zur Folge.

Aufgrund der noch ungeklärten Störereigenschaft hat der BGH die Sache daher zurückverwiesen.

#### Die Praxisrelevanz:

Anhand dieser Entscheidung des BGH wird nochmals deutlich, welche Relevanz der Ermittlung des tatsächlichen Störers im Vorfeld eines Prozesses zukommt. Hierbei gilt es gerade auf tatsächlicher Ebene die Verantwortlichkeiten insbesondere im Verhältnis Mieter/Eigentümer umfassend aufzuklären. Erste Anhaltspunkte kann hierbei bereits die mietvertraglich getroffene Risikoverteilung bieten.

Der BGH unterstreicht jedoch noch einmal, dass Handlungen eines Mieters dem Eigentümer beim nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nicht ohne weiteres zuzurechnen sind, mithin eine störende Handlung des Mieters den Eigentümer nicht zum Störer werden lässt.

### Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 19.03.2021, Az. 9 O 802/17

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin machte als Gebäudeversicherer gegenüber der Beklagten als Eigentümerin des Nachbargrundstückes und gegenüber deren Lebensgefährten Ansprüche wegen eines Brandschadens aus dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs.2 S.2 BGB analog und aus § 7 Abs. 1 StVG geltend.

In der Nacht zum 01.01.2015 brannte zunächst der unter einem Carport abgestellte Pkw des Lebensgefährten der Beklagten auf dem Nachbargrundstück. Das Feuer griff auf den Carport über und in der Folge auch auf das durch die Klägerin versicherte Nachbargebäude. In der Folge wurde dieses erheblich beschädigt und verunreinigt.

Die Klägerin behauptete in dem gerichtlichen Verfahren, dass unter dem Carport von dem Lebensgefährten der Beklagten abgebrannte Reste von Feuerwerkskörpern lagerten. Die unter dem Carport gelagerten Feuerwerkskörper wären ursächlich und der Lebensgefährte der Beklagten folglich als Störer anzusehen. Als einzige weitere Schadensursache kam nach Ansicht der Klägerin nur eine Selbstentzündung des Pkw des Beklagten in Betracht.

Die Beklagte würde haften, weil sie die Lagerung der Feuerwerkskörper und das Abstellen des Fahrzeugs geduldet hatte.

Nach der Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt

werden, dass das Lagern oder Abstellen von Feuerwerkskörpern im Carport den Brand ausgelöst und die Beklagte dies geduldet hatte.

Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger war nicht in der Lage zu klären, ob der unter dem Carport befindliche Pkw sich selbst entzündet hatte. Eine Brandursache konnte deshalb nicht ermittelt werden.

Es konnte zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Feuerwerkskörper und/oder Böller Dritter das Fahrzeug entzündet hatten.

Das Landgericht war der Ansicht, dass die Klägerin einen Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog gegen die Beklagten gehabt hätte, wenn der Beweis gelungen wäre, dass das Lagern oder Abstellen von Feuerwerkskörpern durch den Lebensgefährten der Beklagten im Carport dem Brand ausgelöst hatte.

Da dies nicht gelungen war, wurde die Klage abgewiesen.

#### Die Praxisrelevanz:

Auch die Lagerung von brandgefährlichen Gegenständen kann einen Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog begründen, wenn der Nachweis gelingt, dass durch die gelagerten Gegenstände der Brand verursacht wurde.

Auch durch die Duldung der Lagerung von brandgefährlichen Gegenständen kann eine Zustandsstörereigenschaft des Grundstückseigentümers erwachsen.

### Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13.10.2020, Az. VI ZR 472/18

#### Die Entscheidung:

Der BGH hat die Beschwerde des beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.11.2018 (Az.: I-11 U 113/17) zurückgewiesen.

Das Landgericht Bielefeld (Az.: 7 O 11/17) hatte in 1. Instanz die Klage des regressierenden Sachversicherers aus § 7 Abs. 1 StVG noch abgewiesen.

Streitig war wiederum, ob der Brand bei dem Betrieb des Fahrzeugs entstanden war. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um ein Wohnmobil. Ursache des Brandes war ein Defekt im Bereich des mit Gas betriebenen Kühlschranks des Wohnmobils.

Das Oberlandesgericht Hamm sah den Betriebsbegriff des § 7 Abs. 1 StVG als erfüllt an, da der Brand in einem

nahen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Wohnmobils – dem Kühlschrank - entstanden war.

#### Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung des BGH bestätigt ein weiteres Mal, dass der Betriebsbegriff nicht zu eng ausgelegt werden darf.

Auch in das Fahrzeug eingebaute technische Einrichtungen, die nicht dem eigentlichen Fahren dienen, können Betriebseinrichtungen i.S.d. Rechtsprechung des BGH sein. Verursachen Sie den Abbrand des Fahrzeugs, ist der Betriebsbegriff nach § 7 Abs. 1 StVG erfüllt.

## Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2020, Az. VI ZR 158/19

### Die Entscheidung:

Der Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherer einer Werkstatt stritt vorliegend als Klägerin mit dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer als Beklagten darum, ob dieser nach § 7 Abs. 1 StVG für die Entzündung eines in der Werkstatt geparkten LKW einstandspflichtig sei.

Am Schadentag wurde der brandursächliche LKW in der Werkstatt geparkt, um daran am nächsten Tag Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Sodann kam es in der Nacht zum Brandausbruch in dem geparkten LKW. Das Berufungsgericht (Oberlandesgericht Hamm) stellte dabei fest, dass der Brand entweder durch Defekte an Kabeln im Motorraum oder aber durch einen Defekt an einem im Führerhaus befindlichen fest eingebauten Kühlschrank verursacht wurde.

Kernfrage für die Beurteilung der Einstandspflicht des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers war vorliegend, ob der Brand beim Betrieb des LKW im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG entstanden ist. Für eine Zurechnung der Betriebsgefahr bedarf es eines nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Schadenursache mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs.

Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer vertrat diesbezüglich die Ansicht, dass es insbesondere im Hinblick auf den installierten Kühlschrank keinen Zusammenhang zu der Transport- und Fortbewegungsfunktion des LKW gäbe und daher auch eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG nicht bestünde. Insbesondere im Fall von im Fahrzeug

verbauten Elektrogeräten, wie vorliegend dem Kühlschrank, sei durch den Einsatz in Kraftfahrzeugen keine Risikoerhöhung im Vergleich zum Einsatz außerhalb von Kraftfahrzeugen zu erkennen.

Dieser Ansicht folgten weder das Oberlandesgericht Hamm als Berufungsinstanz noch der BGH.

So führte das Oberlandesgericht Hamm diesbezüglich aus, dass eine solche enge Betrachtungsweise außer Acht lasse, dass auch Komfortfunktionen, welche nicht zwingend für den Betrieb eines Fahrzeugs erforderlich sind, aufgrund von Defekten eine Gefahr für Dritte darstellen können. Dies deckt sich auch mit dem hinter § 7 Abs. 1 StVG stehenden Zweck der umfangreichen Prävention vor den Gefahren, die von Kraftfahrzeugen ausgehen.

Dieser Auffassung schloss sich der BGH vollumfänglich an. Zudem führte er aus, dass das Beklagtenvorbringen der fehlenden Risikoerhöhung bei festverbauten Elektrogeräten bereits aufgrund der im Fahrzeuginneren erhöhten Umwelteinflüsse (Erschütterung, Feuchtigkeit, Hitze etc.) hier nicht verfange.

### Die Praxisrelevanz:

Auch in dieser Entscheidung bleibt der BGH seiner Linie einer weiten Auslegung des Betriebsbegriffs des § 7 Abs. 1 StVG treu.

### Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2020, Az. VI ZR 374/19

#### Die Entscheidung:

In unserem Regress-Newsletter 01/20 war die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 03.09.2019 (Az.: 6 U 609/19) vorgestellt worden.

Der BGH hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

In seiner Entscheidung stellte der BGH nochmals klar, dass es für die Zurechnung der Betriebsgefahr nach § 7 Abs. 1 StVG ausreicht, wenn der Brand mit einer Betriebseinrichtung des Kfz – wie hier der Fahrzeugelektrik - zusammenhängt.

Auch hat der BGH noch einmal klargestellt, dass es unerheblich ist, dass der Schaden auf einem Privatgelände

eingetreten war und sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Schadenverursachung in der Obhut des Geschädigten befand.

#### Die Praxisrelevanz:

Der BGH hat mit dieser Entscheidung noch einmal deutlich gemacht, dass die regelmäßigen Einwände der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, der Schaden sei nicht im öffentlichen Raum entstanden, daher scheide eine Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG aus, rechtlich nicht durchgreifen.



### Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2020, Az. VI ZR 319/18

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin als Gebäudeversicherer verlangte wegen eines Brandschadens an der Halle ihres Versicherungsnehmers aufgrund eines darin in Brand geratenen Kraftfahrzeuges Schadensersatz von dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin war als Abschleppunternehmen tätig und hatte das schadensursächliche Fahrzeug drei Tage vor Brandausbruch aufgrund eines schweren Unfallschadens abgeschleppt und in ihrer Halle untergestellt. Das Fahrzeug war aufgrund des Unfallschadens nicht mehr fahrfähig.

Fraglich war insoweit auch hier, ob die für die Haftung nach § 7 StVG erforderlichen Voraussetzungen des Merkmals „beim Betrieb“ eines Fahrzeugs noch erfüllt waren.

Insoweit waren die Beklagte, die I. Instanz (Landgericht Köln) und das Berufungsgericht (Oberlandesgericht Köln) der Ansicht, dass eine Haftung am Betriebsbegriff scheitert, weil die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Fahrzeugs vorliegend nicht mehr gegeben war.

Dieser Auffassung trat der BGH hier entgegen. Dies begründete er damit, dass die Brandentstehung durch eine defekte Betriebseinrichtung zu den von § 7 Abs. 1 StVG originär adressierten Gefahren des Betriebs eines Kraftfahrzeugs gehöre. Der eigentliche Betriebszustand

ist hierfür nicht entscheidend, sondern vielmehr, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen Schadenseintritt und Betriebseinrichtung bestehe, der von einem Fahrzeug mitgeprägt wurde.

#### Die Praxisrelevanz:

Auch diese Entscheidung des BGH schafft nunmehr für die Regresspraxis der Sachversicherer zu einigen Aspekten Rechtssicherheit.

So ist im Hinblick auf die in modernen Fahrzeugen zunehmend verbauten elektronischen Komponenten und den damit einhergehenden gesteigerten Risiken von Brandausbrüchen - auch aufgrund von nicht direkt mit der Fahrfunktion verknüpften Fahrzeugteilen - klargestellt, dass auch für diese Risiken eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG besteht.

Ebenso bleibt festzuhalten, dass der BGH auch über eine rein technische Betrachtung hinaus das Fortwirken von Betriebsgefahren annimmt und hierbei richtigerweise auch Betriebseinrichtungen miteinschließt. Der BGH bekräftigt seine ständige Rechtsprechung des weiten Betriebsbegriffs und ermöglicht weiterhin die Inanspruchnahme des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers aufgrund der multiplen Betriebsrisiken von Kraftfahrzeugen, sogar über die rein technische Fortbewegung hinaus.

## Hinweis des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19.03.2021, Az. 19 O 7918/18

### Die Entscheidung:

Die Klägerin nimmt aus übergegangenem Recht einen Schornsteinfeger auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, 86 Abs. 1 S. 1 VVG in Haftung. Der Beklagte führte Kehrarbeiten an der Feuerungsanlage des Versicherungsnehmers der Klägerin durch.

Nachdem die vor den Kehrarbeiten des Beklagten abgeschaltete Feuerungsanlage wieder eingeschaltet wurde, entstanden Pyrolysegase aus der Pelletverbrennung. Nachdem die Feuerungsanlage wieder eingeschaltet wurde, waren Hackschnitzel in den Brennraum geführt worden, gleichzeitig war noch Glut im Ofen vorhanden und das Gebläse ausgeschaltet. Die Gase strömten in den Schornstein und sammelten sich sowohl dort als auch im Heizkessel an, da wegen der bestehenden Inversionswetterlage der Schornstein schlecht zog.

Eine im Brennraum entstandene Flamme breitete sich in den Schornstein aus und führt dort zu einer Verpuffung. Hierdurch sprang die Reinigungstüre im Dachgeschoss des Objekts heraus, brennendes bzw. glühendes Material gelangte in den Dachraum und führte sodann zu einem Gebäudebrand.

Das Landgericht geht davon aus, dass eine Haftung des Beklagten grundsätzlich besteht und stützt sich hierbei

auf die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht des Beklagten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB. Der Beklagte hätte den Versicherungsnehmer der Klägerin auf mögliche Gefahren, die von der Vertragsache ausgehen, un- aufgefördert hinweisen müssen.

Das Landgericht führte weiter aus, dass die Pflichtverletzung auch kausal war, da die Heizungsanlage nur wegen der Kehrarbeiten abgeschaltet wurde. Zudem hätte der Beklagte als Schornsteinfeger wissen müssen, dass sich beim Wiederaufstart der Heizungsanlage Pyrolysegase ansammeln, die sich entzünden und zu einem Brand führen können. Darüber hinaus hätte der Beklagte wissen können und müssen, dass wegen einer erkennbaren Inversionswetterlage der Rauchabzug über den Schornstein gestört war.

### Die Praxisrelevanz:

Bei vertraglichen Regressansprüchen gegenüber einem Schädiger sind neben den (Haupt-)Vertragspflichten auch etwaige Nebenpflichten zu berücksichtigen.

Werden diese Nebenpflichten schuldhaft verletzt, kann der Regressanspruch erfolgreich durchgesetzt werden.

### Urteil des Amtsgerichts Reutlingen vom 26.03.2021, Az. 5 C 1144/20

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin als Hausratversicherer macht Regressansprüche nach einem Leitungswasserschaden geltend.

Die Beklagte führte im August 2017 Arbeiten in der Küche in der Dachgeschosswohnung des Objekts durch, in welchem die Versicherungsnehmerin der Klägerin die Wohnung im 2. Obergeschoss bewohnte. Im Rahmen ihrer Arbeiten demonitierte die Beklagte die Küchenzeile und musste hierfür einen Flexschlauch von dem Warmwasser-Eckventil lösen.

Am 31.08.2017 verursachte ausgetretenes Leitungswasser in der Wohnung der Versicherungsnehmerin der Klägerin Schäden an deren Hausrat. Ursache des Leitungswasseraustritts war das nicht vollständig verschlossene Eckventil in der Küche der Dachgeschosswohnung.

Das Amtsgericht gab der Klage dem Grunde nach statt.

Die Beklagte ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ihre handelnden Mitarbeiter durch die Pflichtwidrigkeit verursacht haben.

Gegen die Beklagte sprach bereits der Beweis des ersten Anscheins. Die Beklagte trug keine Umstände vor, die Rückschlüsse auf einen atypischen Sachverhalt zu-

ließen. Bei den Handwerksarbeiten wurden im Bereich der Küche, einer Küchenzeile und an Küchenarmaturen gearbeitet. Die Schadensursache lag somit räumlich inmitten des Arbeits- und Wirkungsfeldes der Mitarbeiter der Beklagten. Nach der Beweisaufnahme stand zudem fest, dass das Eckventil kausal den Schadensverlauf in Gang setzte, welcher zur Beschädigung des Hausrats der Versicherungsnehmerin der Klägerin führte.

Eine alternative Schadensursache oder einen anderen Schadensverursacher teilte die Beklagte nicht mit und war somit nicht in der Lage den Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Pflichtverletzung zu entkräften.

#### Die Praxisrelevanz:

Für die Anwendung des Beweises des ersten Anscheins kann es ausreichen, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Schadensursache inmitten des Arbeit- und Wirkungsfeldes des auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Handwerkers liegt.

### Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.02.2021, Az. VI ZR 21/20

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin machte Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus §§ 823 Abs. 1, 831 BGB wegen eines Wasserschadens an einem Gebäude gegen die Beklagte geltend.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin ist Eigentümerin einer Sporthalle, welche im Jahr 1995 errichtet worden ist. Die Beklagte führte Installationsarbeiten im Sanitärbereich der Halle durch, welche am 13.04.1995 abgenommen wurden.

Im März 2009 zeigten sich in der Sporthalle im Bereich der Nassräume Anzeichen eines Wasserschadens. In der Folge waren an mehreren Wasserabnahmestellen Leckagen festgestellt worden. Als Ursache führte die Klägerin die unsachgemäße mechanische Kürzung der Hahnverlängerungen durch das Absägen und die unzulässige Eindichtung der Verbindungen durch die Beklagte an.

Die Klägerin machte geltend, der Anspruch richtete sich auf die Erstattung der entstandenen Gesamtkosten für die Sanierung des Wasserschadens und damit auf Ersatz der aus dem Mangel resultierenden weitergehenden Schäden infolge der Durchnässung bereits zuvor vorhandener Gebäudeteile wie Wände, Bodenplatte und Fußböden.

Die Klägerin trug vor, dass vorliegend nicht von einer Stoffgleichheit ausgegangen werden kann. Die Sporthalle war trotz des Mangels noch zum vorgesehenen Zweck verwendbar gewesen. Das Auswechseln der Hahnverlängerungen war zudem weitgehend ohne Zerstörung anderer Bauteile möglich.

Das Landgericht und das Berufungsgericht hatten die Klage jeweils abgewiesen. Das Berufungsgericht ging davon aus, dass sich der Mangelunwert mit dem erlittenen Schaden am Eigentum decke, insoweit also Stoffgleichheit vorlag. Die Neuerrichtung der Sporthalle im Jahr 1995 betrachtete das Gericht als Gesamtbaumaßnahme.

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der BGH schließt sich den Ausführungen des Berufungsgerichts zur Stoffgleichheit nicht an, da sich der anfängliche Mangelunwert vorliegend nicht mit dem eingetretenen Schaden deckte. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts stellt der BGH nicht darauf ab, ob es sich bei der Neuerrichtung der Sporthalle um eine Gesamtbaumaßnahme mit Arbeiten verschiedener Gewerke zur Herstellung eines Funktionszusammenhangs handelte. Entscheidend war vielmehr, ob das Vorbringen der Klägerin, das Auswechseln der Hahnverlängerungen war weitgehend ohne die Zerstörung anderer Bauteile möglich gewesen, schlüssig vorgetragen wurde. Der BGH stellte weiterhin darauf ab, dass nicht ersichtlich war, dass die Sporthalle nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden konnte.

#### Die Praxisrelevanz:

Der BGH hat sich noch einmal ausführlich mit der Frage der Stoffgleichheit beschäftigt. Bei einer Bewertung dieser Frage kommt es immer auf den Einzelfall an.

### Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.11.2020, Az. III ZR 134/19

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines in den 1960er Jahren errichteten Flachdachbungalows. Sie nimmt die Beklagten wegen eines in ihrem Haus eingetretenen Wasserschadens in Anspruch.

Im Rahmen der Errichtung eines unterirdischen Kanals für die Schmutzwasserableitung, wurde provisorisch im Bereich eines vor dem Anwesen der Klägerin belegenen Schachtes der unterirdische Mischwasserkanals von 50 cm auf 20 cm verengt.

Die Klägerin trug vor, dass in Folge starker Regenfälle das Kellergeschoss ihres Hauses überflutet wurde. Der Wassereintritt sei hierbei auf die pflichtwidrige Verjüngung des Mischwasserkanals zurückzuführen. Hierdurch sei es zu einem Rückstau in der Abwasserleitung gekommen.

Der Bungalow der Klägerin verfügte nicht über eine Rückstausicherung. Eine solche war sowohl in der bei Bau des Bungalows gültigen als auch in der derzeit geltenden Satzung der Gemeinde vorgesehen.

Der BGH hat vorliegend einen Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden verneint.

Er geht hierbei von einer Verpflichtung des jeweiligen Grundstückseigentümers aus, geeignete Vorkehrungen

zu treffen, um das Anwesen gegen Rückstauungen bis zur Rückstauenebene zu sichern. Auf die Art der Pflichtverletzung kommt es grundsätzlich nicht an, sondern vielmehr auf die Art des Schadens. Dieser war erwiesenermaßen auf die fehlende Rückstausicherung zurückzuführen. Soweit die einschlägige Satzung eine Verpflichtung zum Einbau einer Rückstauversicherung vorsieht, darf darauf vertraut werden, dass sich die Anlieger vor einem in verschiedenen Konstellationen möglichen Rückstau im Leitungsnetz schützen. Es stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Schaden vermieden worden wäre, wenn eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden gewesen wäre. Ein Einbau am Haus der Klägerin war zudem bereits bei Errichtung des Objektes technisch möglich gewesen.

#### Die Praxisrelevanz:

Bei Rückstauschäden ist nach dem Schaden festzustellen, ob eine Rückstausicherung eingebaut war und ob durch eine entsprechende Rückstausicherung der Schaden vermieden worden wäre.

Wenn eine Rückstausicherung nicht vorhanden war, der Schaden mit einer solchen aber vermieden worden wäre, kann ein Regressanspruch – unabhängig von der Ursache des Rückstaus – nicht mit Aussicht auf Erfolg durchgesetzt werden.